

SYNOPSIS

zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht

NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), Dienstpragmatik der Landesbeamten

1972 (DPL 1972) und Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)

Der Entwurf zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst
2. Volksanwaltschaft
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
5. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
7. Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
10. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich
11. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
12. Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
13. NÖ Landesgesundheitsagentur
14. NÖ Gleichbehandlungskommission
15. NÖ Monitoringausschuss
16. Disziplinarkommission
17. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
18. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
19. Abteilung Personalangelegenheiten B
20. Abteilung Gemeinden
21. Abteilung Finanzen

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Arbeit
3. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
4. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
5. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden – NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)
Artikel 2	Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
Artikel 3	Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im § 44 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bedienstete, die entsprechend dem NÖ Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl. Nr. **XX/XXXX**, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, die in Folge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (§ 216 Z 17) erlassen wurden, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Unionsrecht melden oder offenlegen, dürfen durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine von diesen Bediensteten erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die Bediensteten geltend machen, diese Benachteiligung infolge ihrer Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war.“

2. Im § 216 wird folgende Z 17 angefügt:

„17. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl.Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17.“

Artikel 2

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bestimmung des § 44 Abs. 10 NÖ LBG über ein Benachteiligungsverbot im Zuge von Meldungen oder Offenlegungen entsprechend dem NÖ Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl. Nr. XX/XXXX, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, die in Folge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (§ 182 Z 14) erlassen wurden, findet auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 182 wird folgende Z 14 angefügt:

„14. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl.Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17.“

Artikel 3

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bestimmung des § 44 Abs. 10 NÖ LBG über ein Benachteiligungsverbot im Zuge von Meldungen oder Offenlegungen entsprechend dem NÖ Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl. Nr. XX/XXXX, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, die in Folge der Umsetzung der Richtlinie (EU)

2019/1937 (§ 72 Z 14) erlassen wurden, findet auf Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 72 wird folgende Z 14 angefügt:

„14. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl.Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17.““

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst:

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 23. Februar 2022 abzugeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Bundesministerium für Arbeit:

Das Bundesministerium für Arbeit erlaubt sich zu den folgenden Entwürfen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eine Stellungnahme zu übermitteln:

- zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG)
- zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht
- zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht

Gegenstand der Stellungnahme sind schwerpunktmäßig mögliche Differenzen zwischen den Umsetzungsvorschriften auf Landesebene und der Richtlinie.

Zum 4. Abschnitt des NÖ HGSG, zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht

Die Richtlinie enthält in Kapitel VI unter anderem von den Mitgliedstaaten umzusetzende Bestimmungen zur Verfahrenshilfe und sonstigen Unterstützung, Haftungsbefreiung, Geheimhaltung und zum Beweisverfahren (Art. 20 und 21 der Richtlinie). Diese sind zum überwiegenden Teil im NÖ HGSG (z.B. in § 13 Abs. 7 und § 16) berücksichtigt.

Art. 21 Abs. 2 und 7 der Richtlinie normiert, dass im Rahmen einer Hinweisgebung die Preisgabe von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen gerechtfertigt ist, wenn die Hinweisgebung gerechtfertigt ist.

Wie in den Erläuterungen zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht ausgeführt, spielt die Regelung des Verhältnisses zwischen Hinweisgebung und gerechtfertigter Durchbrechung des Geheimnisschutzes insbesondere in der Handhabung des Amtsgeheimnisses eine Rolle.

Das NÖ HGSG und die Hinweisgeberschutz-Begleitgesetze sollten daher ausdrückliche Bestimmungen enthalten, wonach die Verwendung von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen in Hinweisen gerechtfertigt ist, wenn ein Recht zur Hinweisgebung besteht.

Der allgemeinen Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind Meldungen nach § 44 Abs. 10 NÖ LBG denkkonsequent vom Anwendungsbereich der Amtsverschwiegenheit ausgenommen. Dies entspricht der Systematik des NÖ LBG, in welchem dies bereits in anderen vergleichbaren Fällen (unter anderem § 44 Abs. 8 NÖ LBG) gleichsam umgesetzt wurde. Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Durchbrechung der Amtsverschwiegenheit ist daher nicht erforderlich.

Die Anregungen zum NÖ HGSG und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht betreffen den gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht.

- Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Die Anregungen aus dem Vorbegutachtungsverfahren wurden vollständig übernommen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ:

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich:

Seitens der GÖD Niederösterreich bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf des NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetzes.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zum Titel:

- Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst:

Ein Kompositum wird im Deutschen gebildet, indem einem Grundwort ein oder mehrere Bestimmungswörter vorangestellt werden. Diese allgemeine sprachliche Regel ist auch bei der Bildung von Kurztiteln zu befolgen. Aus diesem Grund heißt es zB „Landes-Vertragsbedienstetengesetz“ und nicht etwa „Vertragsbedienstetengesetz Land“. Dementsprechend sollte der Kurztitel der geplanten Novelle „NÖ Hinweisgeberschutz-Landesdienstrechts-Begleitgesetz“ lauten.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die gewählte Formulierung bringt den inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem NÖ Hinweisgeberschutzgesetz und der „begleitenden“ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 im Gemeindedienstrecht und im Landesdienstrecht besonders klar zum Ausdruck und wird daher beibehalten.

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Zu Ziffer 1:

- Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst:

In Hinblick auf die begriffliche Gegenüberstellung „behördliche und gerichtliche Verfahren“ sollte geprüft werden, ob nicht besser – so wie in § 6 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 des Entwurfs zu einem NÖ Hinweisgeberschutzgesetz – von „verwaltungsbehördlichen Verfahren“ die Rede sein sollte.

Die Anregung wurde geprüft und entsprechend berücksichtigt.

- Bundesministerium für Arbeit:

Zu § 15 NÖ HGSG und zu jeweils Art. 1 Z 1 NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht:

Die Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der Richtlinie verankern die Entwürfe zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG), zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht durch ein allgemeines Benachteiligungsverbot.

Mit Ausnahme der Regelung in Abs. 2 des § 15 wird von den konkreten Vergeltungstatbeständen des Art. 19 der Richtlinie nur der Entzug einer Lizenz oder Genehmigung (dies in § 15 Abs. 1 NÖ HGSG) übernommen. Im Übrigen sind einzelne Vergeltungstatbeständen in den Erläuterungen zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht erwähnt.

Auf der einen Seite hat eine solche Umsetzung des Art. 19 der Richtlinie durch ein allgemeines Benachteiligungsverbot den Vorteil einer schlanken Rechtsetzung. Sie wird überdies in den Erläuterungen zu § 15 NÖ HGSG damit begründet, dass die Tatbestände Angelegenheiten des Zivilrechtswesens oder des gerichtlichen Strafrechts sind und damit nicht in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Das Bundesministerium für Arbeit gibt jedoch auf der anderen Seite Folgendes zu bedenken:

- Einzelne Tatbestände wie vorzeitige Kündigung eines Auftrags (lit. m) des Art. 19 der Richtlinie) oder psychiatrische oder ärztliche Überweisung (lit. o) des Art. 19) kommen als solche für eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung in Betracht, die übrigen als Annexbestimmungen des Landesgesetzes.
Annexbestimmungen sind sie auch im Zusammenhang des Straftatbestandes des § 17 Z 4 NÖ HGSG, der an bestimmten Vergeltungssachverhalten ansetzt, ohne dass diese Gegenstand eines zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens sein müssten.
- Das Bestimmtheitsgebot für die Strafnorm des § 17 Z 4 NÖ HGSG spricht für eine konkrete Aufzählung von Vergeltungstatbeständen.
- In der Expertengruppe zur Umsetzung der Richtlinie vertrat die Europäische Kommission die Ansicht, dass in innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften sämtliche Tatbestände des Art. 19 der Richtlinie ausdrücklich enthalten sein müssen.

Die Anregung wurde geprüft. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, bezieht sich das Benachteiligungsverbot des § 44 Abs. 10 NÖ LBG auf jegliche Repressalien. Um dies noch verstärkt zum Ausdruck zu bringen wurde in den Erläuterungen diesbezüglich eine Nachschärfung vorgenommen, wobei klarstellend angeführt wird, dass die in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2019/1937 demonstrativ angeführten Tatbestände hiervon umfasst sind. Da die Richtlinie in Art. 19 selbst keine abschließende Aufzählung beinhaltet, entspricht die gewählte Umsetzung auch hinreichend dem Determinierungsgebot.

Die Anregungen zum NÖ HGSG und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht betreffen den gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht.